

Circulare

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich
unter der Inns.

Wegen Ausgabe neuer Scheidemünze.



Um die Ausgleichungen bei Zahlungen, welche bei den Staats-Cassen und zwischen den Privaten in Conventions-Münze geleistet werden, nach dem vorhandenen Bedürfnisse noch mehr zu erleichtern, als dies bisher der Fall war, und damit auch bei dem bekannten Ausströmen der Silbertheilungsmünze über die Reichsgränzen, dem bereits fühlbaren Mangel der Theilungsscheidemünzen thunlichst begegnet werde, haben Seine Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 19. August d. J. über Antrag des Ministeriums die Ausprägung neuer Scheidemünzen aus Silber und aus Kupfer genehmigt, welche künftig, sowie die bisher bestehenden Silbertheilungs- und Kupferscheidemünzen, zur Ausgleichung der Zahlungen in Conventions-Münze dienen sollen.

Vom Tage dieser Kundmachung angefangen erhalten die, nach den beigefügten Zeichnungen ausgeprägten zwei neuen Scheidemünzen, und zwar die Silbermünze eines Sechskreuzer=Stückes und die Kupfermünze eines Zweikreuzer=Stückes in den gesammten österreichischen Ländern gesetzlichen Umlauf.

Die äußern Merkmale des neuen Sechskreuzer=Stückes sind der glatte Rand, das kaiserliche Wappen mit der darüber schwebenden Kaiserkrone und der Umschrift: „k. k. österreichische Scheidemünze“ auf der Vorderseite; dann die Bezeichnung ihres Nennwerthes mit: „6 Kreuzer“ auf der Rehrseite. Das Zweikreuzer=Stück, mit eben denselben Merkmalen auf der Vorderseite versehen, ist mit seinem Nennwerthe: „2 Kreuzer“ auf der Rehrseite bezeichnet. Beide Münzen enthalten auf ihrer Rehrseite das Jahr der Ausprägung und den Buchstaben jenes Münzamtes, bei welchem sie geprägt wurden.

Der innere Gehalt besteht darin, daß bei den Sechskreuzer=Stücken, von welchen 288 Stücke Eine feine Wiener Mark Silber enthalten, aus der feinen Wiener Mark 28 fl. 48 kr., und die Zweikreuzer=Stücke aber nach dem Verhältnisse der Einkreuzer=Stücke ausgemünzt werden.

Uebrigens sind die öffentlichen Cassen angewiesen und die Privaten gehalten, diese zwei neuen Scheidemünzen in ihrem vollen Nennbetrage nach Maßgabe der hierüber in den bestehenden Vorschriften für die Annahme der Scheidemünze enthaltenen Anordnungen anzunehmen.

Wien am 18. September 1848.

Von der k. k. niederösterreichischen Landesregierung.

Anton Raimund Graf v. Lamberg.

